

BUNDESGERICHTSHOF

IV ZB 98/67

BESCHLUSS

in dem Entschädigungsrechtsstreit

des Aurel F [REDACTED], W [REDACTED], L [REDACTED] C [REDACTED],

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Dr. [REDACTED]
und [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

das Land N o r d r h e i n - W e s t f a l e n ,
vertreten durch die Landesrentenbehörde Nordrhein-Westfalen,
Düsseldorf, Tannenstr. 26,

Beklagten und Beschwerdegegner.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
unter Mitwirkung der Bundesrichter Wüstenberg, Wilden,
Dr. Loewenheim, Dr. Graf und von der Wühlen

in der Sitzung vom 9. Juni 1967
beschlossen:

Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung
der Revision im Urteil des 15. Zivilsenats
des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 7.
Dezember 1966 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und
anlagensfrei; die außergerichtlichen Kosten
trägt der Kläger.

Schluss

Der angefochtene Bescheid der Landesrentenbehörde
entzieht dem Kläger einen Entschädigungsanspruch wegen
Gesundheitsschadens und ordnet die Rückzahlung von rund
88.000,— DM an (§ 7 Abs. 2 und 3 BGG). Zur Begründung
verweist der Bescheid, der am 13. September 1963 zuge-
stellt wurde, auf die Gründe eines dem Kläger am 5. Sep-
tember 1963 zugestellten Bescheides des Regierungspräsi-
denten, mit dem ein Anspruch wegen Freiheitsschadens ent-
zogen worden war.

Der Kläger begehrt die Aufhebung des Widerrufs- und
Rückforderungsbescheides der Landesrentenbehörde. Seine
Klage war erfolglos. Das Berufungsgericht hat die Revi-
sion nicht zugelassen.

Die Beschwerde hiergegen ist unbegründet. Das Berufungsurteil weicht nicht von der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ab, der festgestellte Sachverhalt wirft keine neuen Rechtsfragen auf (§ 209 Abs. 2 BGB). Die von der Beschwerde gestellten Fragen bedürfen einer Entscheidung des Revisionsgerichts nicht.

Für die Regelung des Gesundheits- und Freiheitsschadens waren räumlich getrennte und organisatorisch selbständige Behörden des beklagten Landes zuständig. Die Landesrentenbehörde hatte auf Grund eigenen Ermessens darüber zu befinden, ob und in welchem Umfang den Kläger der Anspruch wegen Gesundheitsschadens zu entziehen und bereits bewirkte Leistungen zurückzufordern seien. Die Beschwerde zeigt keinen Gesichtspunkt auf, unter dem es für die Rechtmäßigkeit dieser Entscheidung (§ 203 Abs. 2 BGB) auf die Kenntnis des Regierungspräsidenten von den widerrufsbegründenden Tatsachen ankommen könnte. Da die Entscheidung des Regierungspräsidenten sich nicht auf die Entschädigung wegen Gesundheitsschadens bezog, konnte insbesondere keine Rechtsunsicherheit eintreten.

Ohne Belang ist es, welche Person innerhalb der Landesrentenbehörde für die Entscheidung zuständig war, da nach den Feststellungen des Berufungsrichters erstmalig am 14. März 1963 irgendein Mitarbeiter der Behörde von den widerrufsbegründenden Umständen Kenntnis nehmen konnte.

Eine Verpflichtung des Regierungspräsidenten, der Landesrentenbehörde die erforderlichen Mitteilungen früher zu machen, würde nichts daran ändern, daß die Frist des



§ 203 Abs. 2 BGG frühestens mit dem 14. März 1963 begann.

Die Forderung der Beschwerde, die Entscheidung verschiedener Entschädigungsansprüche müsse von dem entschädigungspflichtigen Lande auf identische Gründe gestützt werden, damit der Anspruchsteller seine Rechtsverteidigung entsprechend einrichten könne, geht ins Leere, da die Begründung der beiden hier in Frage stehenden Bescheide ein und dieselbe war.

Ihre Meinung, verschiedene Behörden des Landes hätten über die Entscheidung verschiedener Ansprüche gleichzeitig zu entscheiden, um die Rechtsverteidigung des Anspruchstellers zu erleichtern, ist offensichtlich unbegründet; der Betroffene hat keinen Anspruch darauf, daß er sich in mehreren Verfahren vor verschiedenen Behörden und Gerichten gegen den gleichen Vorwurf auch zu gleicher Zeit verteidigen kann. Im übrigen könnte das nicht dadurch gewährleistet werden, daß die Entscheidungsbescheide an gleichen Tage erlassen werden.

Der Bescheid der Landesrentenbehörde wird in seiner Wirksamkeit nicht dadurch in Frage gestellt, daß er zu seiner Begründung auf einen bereits in der Hand des Klägers befindlichen Bescheid Bezug nimmt; für den Kläger konnte kein Zweifel bestehen, auf welche Umstände die Landesrentenbehörde den Widerruf und die Rückforderung stütze.

Der durch diese Bezugnahme festgelegte Inhalt des Bescheides der Landesrentenbehörde wurde von einer Aufhebung des in Bezug genommenen Bescheides nicht berührt.

143

Es ist unerheblich, aus welchen Gründen das Landgericht die Entscheidung der Behörde gebilligt hat. Nach den Feststellungen des Berufungsurteils stützt das beklagte Land die Entscheidung auf diejenigen Umstände, die der Berufungsrichter als erwiesen ansieht.

Endlich ist es auch unerheblich, ob dem Kläger im behördlichen und landgerichtlichen Verfahren das rechtliche Gehör gewährt worden ist. Das angefochtene Urteil beruht auf dem Berufungsverfahren. In diesem Verfahren hatte der Kläger Gelegenheit, zu den Vorwürfen des beklagten Landen Stellung zu nehmen.

Rechtsfehler erkennen, der die Zulassung der Revision
rechtfertigen würde.

Die außergerichtlichen Kosten der nach alledem
unbegründeten Beschwerde trägt der Kläger gemäß §
289 Abs. 1 ZPO, 97 ZPO.

Hüttenberg

von der Mühlen